

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	115
vom:	2020-10-22
Autor:	Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit Mwst.-Nummer

Steuerbonus für Investitionen und Hinweis auf Rechnung: Korrektur der Rechnung

Bekanntlich¹ wurde ab 1.1.2020 ein neuer **Steuerbonus für die neuen Investitionsgüter** und Güter gemäß „Industrie 4.0“ eingeführt, welche die Steuerbegünstigung der Sonder- und Hyperabschreibung ersetzt. Die neue Steuergutschrift betrifft die ab dem **1. Januar 2020** getätigten Erwerbe. Voraussetzung ist, dass hierfür **angemessene Unterlagen aufbewahrt** werden. Damit wird nachgewiesen, dass die neuen Investitionen effektiv getragen wurden und die Begünstigung korrekt ermittelt wurde. Anderenfalls kann die Begünstigung aberkannt werden.

Wie mehrmals in unseren Rundschreiben festgehalten, muss hierfür in den **Rechnungen** und anderen **Dokumenten**, die sich auf den Erwerb der begünstigten Güter beziehen, **ausdrücklich** auf die **Förderungsbestimmung** Bezug genommen werden².

In diesem Zusammenhang hat die Agentur der Einnahmen mehrere mögliche „Notlösungen“ vorgesehen, sollten die vom **Käufer (Begünstigten)** erhaltenen Rechnungen (für Erwerbe, auch durch Leasing) nicht die Angabe der Förderungsbestimmung enthalten³.

Die Korrektur (Ergänzung) der Rechnung mit den genannten fehlenden Angaben kann vom Rechnungsempfänger unterschiedlich erfolgen, je nachdem, ob die vom Lieferanten der Waren ausgestellte Rechnung auf Papier oder elektronisch ausgestellt worden ist. Die Korrektur muss jedoch vor dem Beginn etwaiger Kontrolltätigkeiten durch die Finanzverwaltung durchgeführt werden.

Insbesondere empfiehlt die Agentur⁴ folgende Lösungsansätze:

- bei Erhalt von analogen Rechnungen (Papierrechnungen): die Förderungsbestimmung muss "mit unauslöschlicher Schrift" (auch durch einen Stempel) auf der Rechnung angegeben werden;

1 Unsere Rundschreiben Nr. 17/2020, 26/2020 und 78/2020

2 z.B. „Güter gemäß Art. 1, Absätze 184 bis 194 des Gesetzes 160/2019“

3 Antwort auf Auskunftsverfahren vom 5.10.2020, Nr. 438 und 439

4 in Anbetracht der Tatsache, dass die vom MISE (Ministerium für Wirtschaftsentwicklung) in Bezug auf die so genannte "Sabatini-ter"-Förderung gemäß Gesetzesdekret Nr. 69/2013 und Ministerialerlass vom 25.1.2016 vorgenommenen Klarstellungen anwendbar sind, da die gesetzlichen Bestimmungen "trotz des unterschiedlichen Anwendungskontextes" im Wesentlichen gleichwertig sind

- bei **elektronischen Rechnungen** kann man:
 - a) die Rechnung entweder auf Papier drucken und die Förderungsbestimmung "mit unauslöschlicher Schrift" (auch durch einen Stempel) auf derselben Papierrechnung angeben; die Rechnung muss ordnungsgemäß aufbewahrt werden⁵; oder
 - b) die sog. „elektronische Integrierung“ der elektronischen Rechnung vornehmen, die dem Original beizufügen und mit derselben Rechnung aufzubewahren ist⁶; dazu muss die Datei/das Dokument dem SDI übermittelt werden.

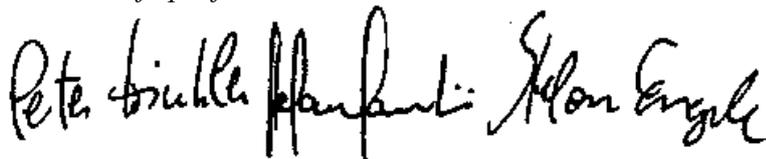
Insofern Sie sich für eine „Ergänzung mit unauslöschlicher Schrift“ (Fall a) entscheiden, sollten Sie zusätzlich zur Ergänzung der Förderungsbestimmung auf der Rechnung:

- selbige in das PDF/A-Format umwandeln,
- mit einem Zeitstempel („marca temporale“) versehen, um so das s.g. "sichere Datum" zu gewährleisten.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁵ Aufbewahrung gemäß Artikel 39 des DPR Nr. 633/72 (Führung und Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Dokumente für MwSt-Zwecke)

⁶ Zu diesem Zweck werden die von derselben Agentur im Rundschreiben 17.6.2019, Nr. 14/E über die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft festgelegten Modalitäten angewandt, und der Käufer kann daher - ohne ein analoges anderes Dokument erstellen und der elektr. Rechnung beilegen zu müssen, welches die notwendigen Informationen (Rechnungsdaten und Förderungsbestimmung) enthält - dieses Dokument **an das SDI übermitteln** (siehe auch Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 13/2018).